

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (Stmk. BHG), LGBL Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 74/2007, hat die Landesregierung eine Leistungs- und Entgeltverordnung zu erlassen. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG, LGBL Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2009, Rechnung getragen.

Zweck dieser Novelle der LEVO-StBHG ist die Anpassung der in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) festgesetzten Leistungen und Entgelte sowie Verrechnungsmodalitäten.

2. Inhalt:

Die Paritätische Kommission hat der Steiermärkischen Landesregierung eine Erhöhung der LEVO-StBHG-Leistungen um 7,5 % empfohlen. Dieser Empfehlung konnte aufgrund der budgetären Situation des Landes Steiermark, der Städte und der Gemeinden nicht Rechnung getragen werden. In Verhandlungen des ressortzuständigen Mitglieds der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Österreichischen Städtebund-Landesgruppe Steiermark und dem Steiermärkischen Gemeindebund wurde Konsens über eine Erhöhung der LEVO-StBHG-Leistungen um 4,75 % erzielt.

Dies hat in budgetärer Hinsicht die Anhebung der Gesamtkosten in Höhe von 8.856.499,41 Euro zur Folge. Die in Anlage 2 dargestellten Preise werden gewichtet über die budgetäre Bedeckungssumme wertgesichert.

Für den Beschluss der Paritätischen Kommission war folgender Grund maßgeblich: neben der Anhebung um den Faktor der Verbraucherpreisentwicklung und dem teilweisen Nachziehen von nicht erfolgten Wertanpassungen für die Jahre 2005, 2007 und 2008, sollte auch die schrittweise Anrechnung von Mehrkosten der LeistungserbringerInnen auf Grund der Anwendung des „Kollektivvertrages für die Berufsvereinigung von ArbeitgeberInnen für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) und deren ArbeitnehmerInnen“ im Hinblick auf die Reduzierung der Wochenarbeitsleistungszeit von 40 auf 38 Stunden Berücksichtigung finden.

Die Erhöhung der Leistungen und Entgelte soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Die Kundmachung der geänderten Anlage 2 erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-StBHG.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 47 Abs. 1 Stmk. BHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Leistungen und Entgelte ab dem Jahr 2010 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2008 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent		
BHG: Gesamtkosten*	100%	60% (Land)	40% (SHV + Graz)
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2008	173.444.296,97		
Voraussichtliche Erhöhung Voranschlag 2009	13.008.322,27		
Summe	186.452.619,24		
4,75% Erhöhung auf 2010	8.856.499,41	5.313.899,65	3.542.599,77
Summe	195.309.118,65	117.185.471,19	78.123.647,46

* ohne 100% Lohnkostenzuschuss und ohne 100% Kainbach

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Leistungen und Entgelte mit einer Steigerung von 8.856.499,31 Euro der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) 5.313.899,65 Euro und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) 3.542.599,77 Euro.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 195.309.118,65 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 117.185.471,19 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 78.123.647,46 Euro.